

## § 6

Die für den Bau und die Veränderung von Reichseisenbahnanlagen und Reichsautobahnen geltenden Vorschriften (§ 37 des Reichsbahngesetzes vom 17. März 1930 - Reichsgesetzbl. II S. 369 -; § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 - Reichsgesetzbl. II S. 509 - in der derzeit geltenden Fassung) bleiben unberührt.

## § 7

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Bauten ihres Landes ohne Ausnahme dem ordentlichen baupolizeilichen Genehmigungsverfahren unterliegen.

## § 8

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern, auch hinsichtlich des ordentlichen Genehmigungsverfahrens, die weiteren Bestimmungen über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

## § 9

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1938 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister  
Franz Seldte

## Verordnung

über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung\*).

Vom 20. November 1938.

Auf Grund der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) wird für die Bauten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände folgendes bestimmt:

## § 1

Der Reichschachmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei stellt den Antrag auf Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung oder Erstattung, soweit die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten gegeben sind, die im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehene Anzeige.

\*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudeten-deutschen Gebiete.

## § 2

(1) Die Zustimmung nach § 2 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten darf erst erteilt werden, wenn der Reichschachmeister in die Ausführung des Bauvorhabens eingewilligt hat. Gleiches gilt im ordentlichen Genehmigungsverfahren für die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung.

(2) Solange die Einwilligungserklärung des Reichschachmeisters nicht vorliegt, haben die Baupolizeibehörden durch geeignete Maßnahmen den Beginn der Bauarbeiten zu verhindern.

## § 3

Bei Bauten, die nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden sollen und besonders eilbedürftig sind, können die Baupolizeibehörden die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung auch ohne vorherigen Antrag und Einwilligung des Reichschachmeisters erteilen. Der Reichschachmeister ist in diesen Fällen nachträglich über das Bauvorhaben zu unterrichten.

## § 4

(1) Im ordentlichen Genehmigungsverfahren ist bei den vom Reichschachmeister besonders bezeichneten Hoheitsbauten für die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung sowie für die Überwachung und Abnahme die höhere Baupolizeibehörde zuständig; sie kann sich zur Durchführung der nachgeordneten Behörden bedienen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann bei wichtigeren Bauvorhaben auch die oberste Landesbehörde die Befugnisse der höheren Baupolizeibehörde ausüben. Gleiches gilt für das Zustimmungsverfahren nach § 2 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten.

(3) Im übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der unteren Baupolizeibehörde.

## § 5

Ergeben sich im Verfahren vor der höheren Baupolizeibehörde Bedenken oder Anstände und kommt eine Einigung auch zwischen der obersten Landesbehörde und dem Reichschachmeister nicht zustande, so führt der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichschachmeister und der obersten Landesbehörde einen Ausgleich herbei.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister  
Franz Seldte

Der Stellvertreter des Führers  
R. Heß

Der Reichsminister des Innern  
Frick